

Richtlinie für die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch

vom 1. August 2013 (Stand: 15. 08. 2018)

Geltungsbereich	> Studiengang Sekundarstufe I
Gültigkeit	> Alle Studienjahrgänge
Beschlussinstanz	> Prorektor Lehre
Gesetzliche Grundlagen	> Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 24.02.2011
Begriffe und Definitionen	> Das «Grosse Deutsche Sprachdiplom (GDS)» wurde ab 01.01.2012 durch das «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» abgelöst. Beide Zertifikate setzen ein sehr weit fortgeschrittenes, hohes Sprachniveau voraus und liegen über der sechsten und höchsten Stufe (C2) der Kompetenzskala des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen».
Grundsatz	> Die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch ist Bestandteil der ordentlichen Eignungsabklärung, mit der im ersten Studienjahr die Berufseignung aller Studentinnen und Studenten abgeklärt wird

1. Sprachkompetenzprüfung

Die Sprachkompetenz Deutsch der Studentinnen und Studenten wird mittels einer schriftlichen Prüfung überprüft, die vom Fachbereich Deutsch an der PHTG verantwortet und durchgeführt wird. Die Prüfung dauert 1¾ Stunden. Wer am Prüfungstermin verhindert ist, meldet sich persönlich und unter Angabe der Gründe ab beim Gesamtleiter Studiengänge. Studierende, die über das «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» verfügen, werden auf Antrag von der Sprachkompetenzprüfung dispensiert.

In der schriftlichen Prüfung wird, ausgehend von einem vorgegebenen kurzen Text, das Textverständnis überprüft und eine Textproduktion verlangt. Die Texte der Studentinnen und Studenten werden bezogen auf vier Kriteriengruppen beurteilt:

1. Gesamtidee, Struktur, Kohärenz
2. Auswahl der Inhalte (Textvorlage), Adressatenbezug
3. Sprachliche Angemessenheit und Wortwahl
4. Grammatik und Rechtschreibung

2. Verfahren

2.1 Erste Prüfung

Zu Beginn des Herbstsemesters des ersten Studienjahres absolvieren alle Studentinnen und Studenten die Sprachkompetenzprüfung (siehe 1.). Wer diese Prüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.



Wer die Prüfung mit Auflage besteht, absolviert den Kurs zum Thema „Interpunktion“ (s. 3.).

Wer die Prüfung nicht besteht, wird einem Förderkurs Deutsch zugewiesen (s. 3.).

2.2 Wiederholung der Prüfung

Die Wiederholung der Prüfung findet frühestens am Ende des ersten Studienjahrs statt. Form und Anforderungen entsprechen denjenigen der ersten Prüfung. Wer diese Wiederholungsprüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.

Wer die Sprachkompetenz bis am Ende des 1. Studienjahres nicht nachweisen kann, hat die ordentliche Eignungsabklärung nicht bestanden.

2.3 Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Die Beurteilungskonferenz legt die Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung fest. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die andere Massnahmen erfordern, gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen:

Studentinnen und Studenten, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können innerhalb ihres Bachelor-Studiums die Sprachkompetenzprüfung ein zweites Mal wiederholen. Die Prüfung wird jeweils im September und im Juni durchgeführt; für die Anmeldung sind die Studentinnen und Studenten verantwortlich.

Wer auch die zweite Wiederholung nicht besteht, kann das Bachelorstudium nicht abschliessen, bevor der Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht ist. Eine dritte Wiederholung der PHTG-internen Sprachkompetenzprüfung ist ausgeschlossen; der Nachweis muss in diesem Fall mit dem «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» erbracht werden.

Die Modalitäten werden durch die Studiengangsleitung mit den Studierenden individuell schriftlich vereinbart.

3. Förderkurse

Studentinnen und Studenten, welche die erste Sprachkompetenzprüfung Deutsch nicht bestanden haben, werden einem Förderkurs Deutsch zugewiesen. Der Kurs ist für sie obligatorisch. Er wird während des ganzen ersten Studienjahres durchgeführt, umfasst zwei Semesterlektionen pro Woche und ist nicht kreditiert.

Studentinnen und Studenten, welche auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können den Förderkurs ein zweites Mal besuchen.

Neben dem umfassenden Semester-Förderkurs Deutsch wird ein spezifischer Kurs zur Förderung der Sicherheit bei der Anwendung der Interpunktion durchgeführt (Kursdauer ca. 3 Stunden). Für die Studentinnen und Studenten, die dazu aufgeboten werden, ist die Teilnahme obligatorisch und Voraussetzung für das Bestehen der Sprachkompetenzprüfung.

Studentinnen und Studenten, welche die Sprachkompetenzprüfung mit Auflage bestanden haben (siehe 2.1), können den Kurs auch erst im zweiten Studienjahr absolvieren. Entsprechende Gesuche sind zu richten an den Gesamtleiter Studiengänge.

4. Ausserordentliche Überprüfung der Sprachkompetenz

Gemäss Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau ist die Sprachkompetenz Deutsch Bestandteil der Berufseignungsabklärung. Sofern sich in den nachfolgenden Studienjahren Zweifel an der Sprachkompetenz ergeben, kann gemäss Artikel 17 der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs eine erneute Abklärung einleiten oder die Angelegenheit der Beurteilungskonferenz unterbreiten.

Bei einer ausserordentlichen Berufseignungsabklärung wird die Sprachkompetenzprüfung gemäss regulärem Verfahren durchgeführt. Die Beurteilungskonferenz kann bei Bedarf Massnahmen, wie beispielsweise einen Studienunterbruch und/oder das externe Ablegen eines „Goethe-Zertifikats C2“ festlegen. Das Verfahren der ausserordentlichen Berufseignungsabklärung muss im Rahmen des Bachelorstudiums abgeschlossen werden. Eine Aufnahme ins Masterstudium ist mit laufendem Verfahren nicht möglich.

5. Einsprache- und Rekursmöglichkeiten

Gegen den Prüfungsentscheid oder gegen Entscheidungen der Beurteilungskonferenz kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Prorektor Lehre zuhanden der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau Rekurs eingelegt werden.

Während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens können weiterhin Lehrveranstaltungen besucht und Leistungsnachweise bzw. Prüfungen absolviert werden. Das Wiederholen eines Praktikums ist während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens nicht möglich.

Diese Richtlinie wurde vom Prorektor Lehre am 15. August 2018 genehmigt und tritt per 1. September 2018 in Kraft.

Der Prorektor Lehre
Prof. Matthias Begemann